

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 21. Dezember 2018**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 11.06.2021 Geschäftszeichen: I 23-1.21.8-15/21

**Nummer:
Z-21.8-2067**

Geltungsdauer
vom: **15. Juni 2021**
bis: **15. Juni 2026**

Antragsteller:
HALFEN GmbH
Liebigstraße 14
40764 Langenfeld

Gegenstand des Bescheides:
HALFEN Fassadenplattenankersystem FPA SL30 zur Verankerung von Fassadenplatten

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2067 vom 21. Dezember 2018. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2067 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.1 Regelungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das HALFEN Fassadenplattenankersystem FPA SL30. Es besteht aus dem Fassadenplattentragteil FPA-E SL30 (nachstehend "Anker" genannt), der Zug-/Druckhülse DS3 SL30 (nachstehend "Hülse" genannt) und dem Verstiftungssystem HFV SL30 (nachstehend "Verstiftung" genannt).

Der Anker in der Größe 5,0 besteht aus einem Formteil aus nichtrostendem Stahl mit zwei Schrauben, einem Querdorn und einem Umlenkwinkel.

Die Hülse besteht aus einem V-förmig gekanteten Blech mit vier wellenartig ausgeformten Verankerungsenden und aufgeschweißter Flachmutter. Die Flachmutter ist auf den horizontalen Steg des Bleches geschweißt.

Die Verstiftung besteht aus zwei U-förmig aus Blech gekanteten Verankerungstaschen mit jeweils zehn wellenartig ausgeformten Verankerungsenden, einem zylindrischen Querkraftdorn und eine untere und obere Abdeckkappe aus Kunststoff, wovon die obere Kappe mit Passhülse ausgebildet ist.

Anker, Hülse und Verstiftung bestehen aus nichtrostendem Stahl.

Anker, Hülse und Verstiftung werden in einem Fertigteil einbetoniert.

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen von Fassadenplatten an Tragschichten mit dem HALFEN Fassadenplattenankersystem FPA SL30.

Auf der Anlage 1 sind Anker, Hülse und Verstiftung im eingebauten Zustand dargestellt.

2. Abschnitt 1.2 wird wie folgt geändert:

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Anker, Hülse und Verstiftung dürfen nur in Fassadenplatten bzw. Fassadenfertigteilen aus bewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C50/60 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" mit einem Größtkorn von 8 mm verwendet werden. Zusätzlich sind die Anforderungen gemäß Abschnitten 3.2.3 und 3.3.3 zu erfüllen.

Die Taschen der Verstiftung sind gemäß Abschnitt 3.3.5 mit einem Vergussmörtel bzw. Vergussbeton gemäß "DAfStb-Richtlinie - Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel" - VeBMR (2019-07) zu verfüllen.

Der Anker darf nur zur Halterung des Eigengewichts von Fassadenplatten bzw. Fassadenfertigteilen verwendet werden. Der Anker darf nur mit dem Montageteil der Größe 5,0 und den zugehörigen Rohbauteilen gemäß Z-21.8-1910 vom 29.06.2020 verwendet werden. Das Montageteil der Größe 5,0 gem. Z-21.8-1910 wird mit einem Verriegelungsbolzen gem. Z-21.8-1910 am Fassadenplattentragteil befestigt. Das Montageteil der Größe 5,0 gem. Z-21.8-1910 wird beim FPA-3 durch ein einbetoniertes Rohbauteil und beim FPA-5 (FPA-5Z) durch ein Rohbauteil, das mit einem geregelten Befestigungsmittel verankert ist, gehalten.

Die Hülse darf nur zur Übertragung von statischen und quasi-statischen Horizontallasten (z. B. aus Anpressdruck und Wind) auf die Tragkonstruktion verwendet werden.

Die Verstiftung darf nur zur Übertragung von statischen und quasi-statischen Horizontallasten (z. B. aus Anpressdruck und Wind) von einer Platte in die darunter angeordnete Platte für Fugenweiten ≤ 15 mm verwendet werden.

Anker, Hülse und Verstiftung dürfen für Konstruktionen der Korrosionsbeständigkeitsklasse CRC III entsprechend DIN EN 1993-1-4:2015-10 bzw. der Z-30.3-6:2017-05-12 verwendet werden.

3. Abschnitt 3.3.5 wird wie folgt geändert:

3.3.5 Montage des Fassadenfertigteils

Werden bei der Montage des Lochbandes an das Fassadenfertigteile - gemäß den nach Abschnitt 3.1 gefertigten Konstruktionszeichnungen - die Muttern des Ankers gelockert bzw. gelöst, sind diese mit einem Drehmomentenschlüssel gemäß Anlage 12 anzuziehen. Die Drehmomente T_{inst} dürfen die Werte der Anlage 12 nicht überschreiten.

Zur Montage der Verstiftung wird der Querkraftdorn in die obere Kappe mit Passhülse gesteckt und beide Taschen werden mit Vergussmasse verfüllt. Abschließend wird die obere Platte so abgelassen, dass der Querkraftdorn in die flüssige Vergussmasse der unteren Tasche einbindet. Als Vergussmasse ist ein Vergussmörtel bzw. Vergussbeton gemäß "DAfStb-Richtlinie - Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel" - DAfStb VeBMR (2019-07) mit folgenden Eigenschaften zu verwenden:

- Körnung bis 5 mm
- Druckfestigkeit $f_{ck,cube} \geq 60 \text{ N/mm}^2$
- Schwindklasse SKVM bzw. SKVB $\leq \text{II}$ gemäß DAfStb VeBMR Rili
- Mindestens XF1-4 gemäß DIN EN 1992-1-1:2011-01 mit DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04
- Ausfließmaßklasse $\geq a2$ bzw. Fließmaßklasse $\geq f2$ gemäß DAfStb VeBMR

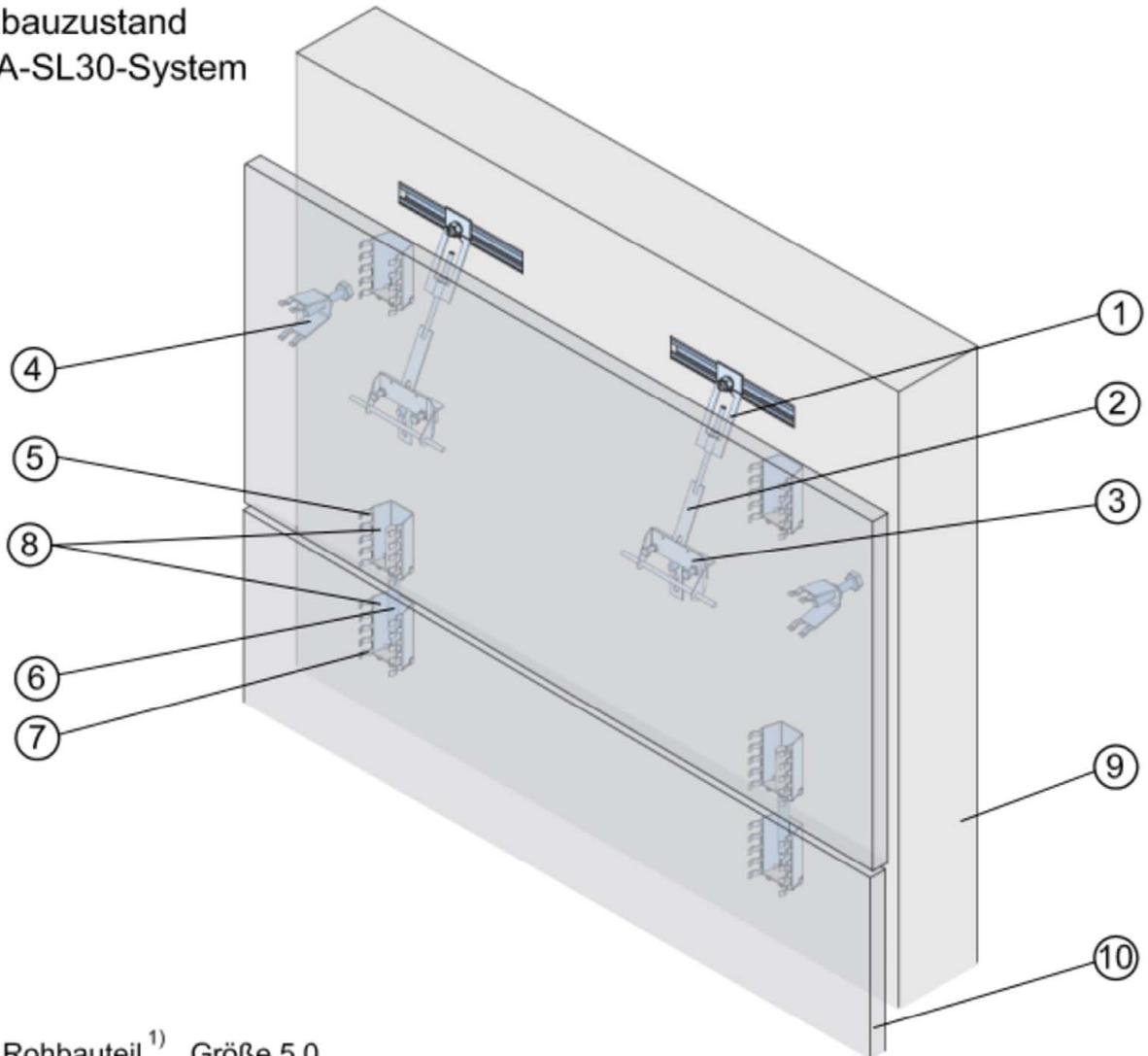
4. Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird ersetzt durch die geänderte Anlage Ä1 dieses Bescheids.

5. Anlage 13 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird ersetzt durch die geänderte Anlage Ä13 dieses Bescheids.

Dipl.-Ing. Beatrix Wittstock
Referatsleiterin

Beglaubigt

Einbauzustand
FPA-SL30-System



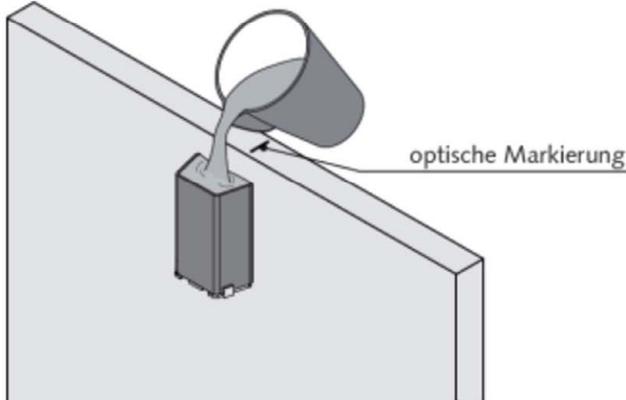
- ① Rohbauteil ¹⁾, Größe 5,0
z.B. Steigbügel
 - ② Montageteil ¹⁾, Größe 5,0
Lochband mit Gewindestange, Mutter,
U- Scheibe, Verriegelungsbolzen
 - ③ Fassadenplattentrageteil FPA-E-SL30
Formteil mit Umlenkwinkel und
Ausparungskörper
 - ④ Zug-/Druckhülse DS3-SL30
(mit Druckschraube DS1)
 - ⑤ Tasche des Verstiftungssystems HFV-SL30
mit oberer Kappe mit Passhülse
 - ⑥ Querkraftdorn des Verstiftungssystems
HFV-SL30
 - ⑦ Tasche des Verstiftungssystems HFV-SL30
mit unterer Kappe
 - ⑧ Vergussmörtel gemäß DAfStb
VeBMR (2019-07) und Abschnitt 3.3.5
 - ⑨ Tragkonstruktion
 - ⑩ Fassadenplatte bzw. Fassadenfertigteil
- ¹⁾ Produkte gemäß Z-21.8-1910

HALFEN Fassadenplattenankersystem FPA-SL30

Anlage Ä1

Einbauzustand

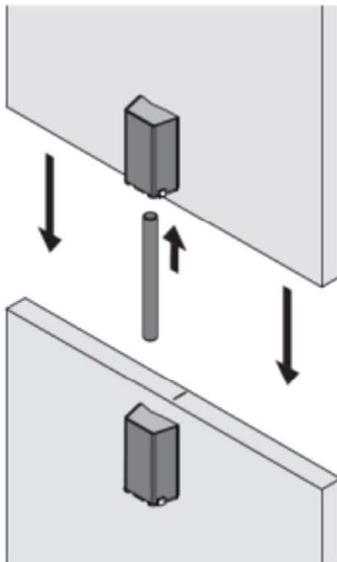
E Montage des Verstiftungssystems HFV-SL30



E1 Oberer und unterer Verankerungskörper sind vor der Montage mit Vergussmasse zu verfüllen. Anforderungen an die Vergussmasse siehe Abschnitt 3.3.5



Vor dem Ablassen des Bauteils stirnseitig die Achsen der Verankerungskörper markieren. Während des Ablassens Sichtkontrolle durchführen, ob der Querkraftdorn in den Verankerungskörper gleitet!

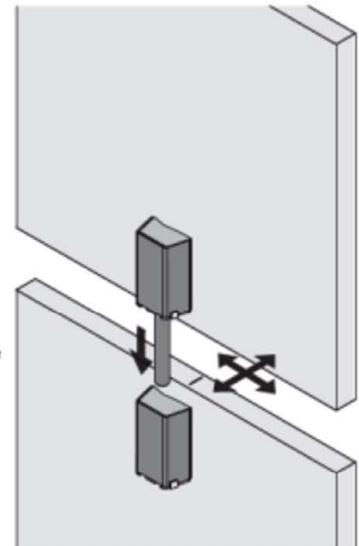


E2 Dorn in die Hülsen der am Kran hängenden oberen Fassadenplatte einführen.

Beim langsamen Ablassen der Platte werden die Dorne in die Verankerungskörper der bereits aufgehängten, unteren Platte eingeführt.

E3 Beim Ablassen ist darauf zu achten, dass die Fassadenplatte nicht auf die Verstiftungsdorne aufgesetzt wird (Gefahr von Abplatzungen).

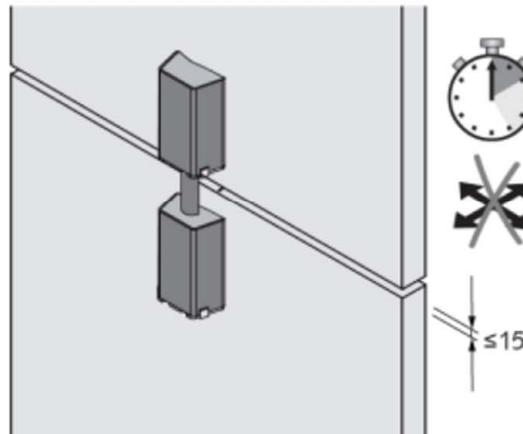
Im Anschluss erfolgt das Justieren der Platte.



E4 Lagesicherung der Platte
Bis zur Erhärtung des Mörtels ist die obere Fassadenplatte in ihrer Lage zu sichern (z.B. durch Holzkeile zwischen Fassadenplatte und Rohbauwand oder durch eine Montagehilfe in der Horizontalfuge)



Verarbeitungs- und Aushärtezeiten gemäß Herstellervorgabe und DAfStb VeBMR (2019-07) beachten.



HALFEN Fassadenplattenankersystem FPA-SL30

Montage des Verstiftungssystems HFV-SL30

Anlage Ä13